



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

§ 1 Vertragsgrundlagen, Angebot

1. Jedem Vertrag liegen unsere nachfolgenden Liefer- und Zahlungsbedingungen, jedem Auftrag, sofern nicht anderweitig vereinbart, ein schriftliches Angebot zugrunde. Geschäftsbedingungen des Käufers haben keine Gültigkeit. Nebenabreden und Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.
2. Unsere Angebote sind freibleibend.

§ 2 Preise

1. Die Preise verstehen sich als derzeit gültige Listenpreise (Abgabepreise ab Werk, frei verladen und wagen, ohne Transportkosten) zzgl. der bei Lieferung/ Selbstabholung gültigen Mehrwertsteuer und liegen im Werk aus.
Kommt ein von einem Verbraucher außerhalb eines Dauerschuldverhältnisses erteilter Auftrag aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, später als vier Monate nach Vertragsschluss zur Auslieferung, so gilt der bei der Lieferung gültige Listenpreis als vereinbart; war ein anderer als der Listenpreis vereinbart, so erhöht sich dieser im selben Verhältnis, wie sich der Listenpreis erhöht hat.
2. Erhöhen sich zwischen der Abgabe des Angebots oder Auftrages und seiner Ausführung unsere Selbstkosten bzw. die unserer Rohstofflieferanten, so sind wir ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, unseren Verkaufspreis entsprechend zu berichtigen. Zu diesen Selbstkosten zählen insbesondere Kosten für Löhne, Zusatzstoffe, Zusatzmittel, frachtbedingte Mehrkosten infolge von Autobahn- und Bundesstraßenmaut, Mehrwege infolge Umleitungen sowie erhöhte Dieselmehrkosten.
Eine Preisanpassung dürfen wir nicht vornehmen bei Lieferungen an einen anderen als einen Kaufmann im Sinne des HGB, die innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsschluss außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden soll.

§ 3 Zahlungen, Aufrechnungen

1. Unsere Forderungen sind binnen 14 Tagen rein netto Kasse nach Rechnungsdatum fällig. Schriftlichen Angebotspreisen ist ein Skonto von 2 % bereits einkalkuliert, es sei denn, eine andere schriftliche Vereinbarung liegt zugrunde.
2. Bei Zahlungsverzug des Käufers sind wir unbeschadet der Geltendmachung weiterer Ansprüche berechtigt, die lt. Nr. 1 im Angebotspreis bereits gewährten 2 % Skonto nachzuberechnen.
3. Stellt sich nach Vertragsabschluss heraus, dass die Vermögenssituation des Käufers für die Einräumung von Krediten und Zahlungszielen nicht geeignet ist, sind wir berechtigt, nach unserer Wahl Vorauszahlung oder Sicherheitsleistungen wegen fälliger und nichtfälliger Ansprüche aus sämtlichen Verträgen zu beanspruchen und Erfüllung bis Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.
4. Die Aufrechnung ist nur mit solchen Gegenforderungen zulässig, die von uns nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 4 Erfüllungsort, Gefahrenübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs der verkauften Ware geht auf den Käufer über, sobald sie auf unserem Betriebsgelände verladen oder auf die zur Versendung bestimmte Person oder Anstalt ausgehändigt ist, unbeschadet einer etwaigen Übernahme der Frachtkosten durch uns.

§ 5 Lieferung

1. Wir sind bemüht, vom Käufer gewünschte oder angegebene Leistungszeiten einzuhalten. Die Nichteinhaltung vereinbarter Leistungszeiten berechtigt den Käufer unter den gesetzlichen Voraussetzungen zum Rücktritt vom Vertrag (§ 323 BGB). Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände die Ausführung übernommener Aufträge erschweren oder verzögern, sind wir berechtigt, die Lieferung/ Restlieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben; ist uns die Lieferung/ Restlieferung nicht möglich, so sind wir berechtigt vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.
2. Erfolgt die Lieferung an einen anderen als den vertraglich vereinbarten Ort, hat der Käufer die dadurch entstehenden Mehrkosten zu tragen.
3. Für die Folgen unrichtiger Angaben bei Abruf haftet der Käufer. Bei der Anlieferung an die vereinbarte Stelle muss das Transportfahrzeug diese ohne jede Gefahr erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt eine Zufahrtsstraße voraus, die mit dem LKW von 40 t Gesamtmasse befahren werden kann. Ist eine solche Zufahrtsstraße nicht vorhanden oder nicht befahrbar, hat der Käufer die dadurch entstehenden Mehrkosten zu tragen.

§ 6 Abnahme

1. Bei Kauf auf Abruf ist der Käufer zum rechtzeitigen Abruf der vereinbarten Teilmengen verpflichtet.
2. Bei Verletzung der Abrufpflicht durch den Käufer oder bei Versandverzögerung auf seinen Wunsch sind wir unbeschadet der weiteren Rechte und Pflichten der Vertragsparteien und vorbehaltlich des Nachweises eines höheren Mehraufwandes berechtigt, vom Käufer die orts- und branchenüblichen Lagerkosten zu verlangen.
3. Bei unberechtigter Verweigerung der Abnahme trägt der Käufer die dadurch entstehenden Mehrkosten.
4. Bei berechtigter Verweigerung der Abnahme ist der Käufer verpflichtet, uns unverzüglich von seiner Weigerung in Kenntnis zu setzen, damit wir über den weiteren Verbleib der Lieferung entscheiden können.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur Erfüllung aller Forderungen, einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent, die uns gegen den Käufer jetzt oder zukünftig zustehen, bleibt die gelieferte Ware (Vorbehaltsware) unser Eigentum. Im Falle des vertragswidrigen Verhaltens des Käufers, z.B. Zahlungsverzug, haben wir nach vorheriger Setzung einer angemessenen Frist das Recht, die Vorbehaltsware zurückzunehmen. Nehmen wir die Vorbehaltsware zurück, stellt dieses einen Rücktritt vom Vertrag dar. Pfänden wir die Vorbehaltsware, ist dieses ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind berech-



- tigt, die Vorbehaltsware nach der Rücknahme zu verwerten. Nach Abzug eines angemessenen Betrages für die Verwertungskosten, ist der Verwertungserlös mit den uns vom Käufer geschuldeten Beträgen zu verrechnen.
2. Der Käufer hat die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und diese auf seine Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Wartungs- und Inspektionsarbeiten, die erforderlich werden, sind vom Käufer auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen.
 3. Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware ordnungsgemäß im Geschäftsverkehr zu veräußern und/oder zu verwenden, solange er nicht in Zahlungsverzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an uns ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Wir ermächtigen den Käufer widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Die Einzugsermächtigung kann jederzeit widerrufen werden, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt. Zur Abtretung dieser Forderung ist der Käufer auch nicht zum Zwecke des Forderungseinzugs im Wege des Factoring befugt, es sei denn, es wird gleichzeitig die Verpflichtung des Faktors begründet, die Gegenleistung in Höhe der Forderungen solange unmittelbar an uns zu bewirken, als noch Forderungen von uns gegen den Käufer bestehen.
 4. Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Käufer wird in jedem Fall für uns vorgenommen. Sofern die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Sachen verarbeitet wird, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag inklusive der Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende neue Sache gilt das Gleiche wie für die Vorbehaltsware. Im Falle der untrennbaren Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Sachen erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag inklusive der Mehrwertsteuer) zu den anderen vermischten Sachen im Zeitpunkt der Vermischung. Ist die Sache des Käufers in Folge der Vermischung als Hauptsache anzusehen, sind der Käufer und wir uns einig, dass der Käufer uns anteilmäßig Miteigentum an dieser Sache überträgt; die Übertragung nehmen wir hiermit an. Unser so entstandenes Allein- oder Miteigentum an einer Sache verwahrt der Käufer für uns.
 5. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, wird der Käufer auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen, damit wir unsere Eigentumsrechte durchsetzen können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Käufer.
 6. Wir sind verpflichtet, die uns zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt, dabei obliegt uns die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten.
- ## § 8 Gewährleistung / Haftung
1. Ist der Besteller Unternehmer, so beträgt die Gewährleistungsfrist wegen Mängel 12 Monate ab Lieferung.
 2. Mängel sind gegenüber der Geschäftsleitung zu rügen; Fahrer, Disponenten oder andere nicht zur Betriebsleitung gehörende Personen sind zur Entgegennahme der Rüge nicht befugt. Der Käufer hat uns Mängel der Sache unverzüglich nach Übergabe und unter genauer Bezeichnung der Mängel schriftlich anzuzeigen. Erfolgt die Rüge mündlich oder fernmündlich, bedarf sie der unverzüglichen schriftlichen Bestätigung des Käufers.
 3. Bei Fehlern der Sache steht dem Käufer ein Anspruch auf Ersatzlieferung einer fehlerfreien Sache zu. Schlägt auch die Ersatzlieferung fehl, hat der Käufer Anspruch auf Herabsetzung des Kaufpreises oder Rückgängigmachung des Kaufvertrages.
 4. Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Für sonstige Schäden gilt der Ausschluss nicht, sofern der Schaden auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruht.
- ## § 9 Gerichtsstand und anwendbares Recht
- Bei allen Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist, wenn der Käufer Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für unseren Hauptsitz zuständig ist. Wir sind auch berechtigt, am Hauptsitz des Käufers zu klagen.